



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Clemens Pompey
Türkenstraße 10
80799 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB 3
REFERAT/PROJEKT VB 3
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
DATUM 29. Juli 2024

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Vergabe öffentlicher Aufträge an Startups;
Bescheid**

BEZUG Ihre E-Mail vom 26. Juni 2024

GZ **VB 3 - O 1004/24/10173**

DOK **2024/0678026**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Pompey,

mit Ihrer E-Mail Nachricht vom 26. Juni 2024 stellten Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Allein für das Jahr 2022 wurden in Deutschland öffentliche Dienstleistungsaufträge i.H.v. 522 Mrd. Euro vergeben.

*Wie viele bzw. In welchem Volumen wurden Aufträge an Unternehmen, die jünger als drei bis fünf Jahre sind (Startups), in Deutschland durch a) öffentliche Träger allgemein und b) Ministerien, nachgeordnete Behörden und Einrichtungen (z.B. auch Träger des öffentlichen Rechts aber in Form einer GmbH) des Bundes im Besonderen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 vergeben? Bitte stellen sie in der Erklärung auch eine prozentuale und Volumen-ausweisenden Übersicht zum Anteil der beauftragten Startups an der Gesamtzahl der öffentlichen Ausschreibungen zur Verfügung.
Wie hoch war der Anteil in diesen Jahren an ungeschwelligten Ausschreibungen (z.B. nach UVgO)?“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen amtlichen Informationen bzw. Akten. Das IFG begründet jedoch keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Eine Aufstellung zur Vergabe öffentlicher Aufgaben an Startups entsprechend Ihres Antrags, liegt im BMF nicht vor. Eine Erstellung einer entsprechenden Liste nach den Vorgaben Ihres Antrags, ist nach dem IFG nicht geschuldet.

Ihr Antrag ist daher mangels Vorhandenseins einer amtlichen Information nach dem IFG abzulehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.